Amtliche Abkürzung:	HGO
Fassung vom:	25.04.2018
Gültig ab:	01.01.2019
Dokumenttyp:	Gesetz
Quelle:	HESSEN
Gliederungs-Nr:	331-1

Hessische Gemeindeordnung (HGO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005

§ 105
Liquiditätskredite

(1) Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen kann die Gemeinde Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Liquiditätskredite) bis zu dem nach Maßgabe des Abs. 2 in der Haushaltssatzung festgesetzten und genehmigten Betrag aufnehmen, soweit keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Diese Ermächtigung gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zur Bekanntmachung der neuen Haushaltssatzung. Liquiditätskredite sollen spätestens bis zum Ende des Haushaltsjahres zurückgeführt werden.

(2) Die Gemeinde hat den Höchstbetrag der Liquiditätskredite bedarfsgerecht aufgrund einer dokumentierten Liquiditätsplanung festzusetzen. Die Liquiditätsplanung ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Der Höchstbetrag der in der Haushaltssatzung festgesetzten Liquiditätskredite bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

(3) Über die Aufnahme und die Kreditbedingungen entscheidet der Bürgermeister oder der für die Verwaltung des Finanzwesens zuständige Beigeordnete. Die Kreditaufnahme erfolgt in Euro.

Weitere Fassungen dieser Norm

§ 105 HGO, vom 20.12.2015, gültig ab 01.01.2016 bis 31.12.2018
§ 105 HGO, vom 16.12.2011, gültig ab 24.12.2011 bis 31.12.2015
§ 105 HGO, vom 07.03.2005, gültig ab 01.04.2005 bis 23.12.2011

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: GVBl. I 2005, 142